



ILANZER STÄDTLIFEST

REGLEMENT

JUNI 2005, V01

I. Allgemeines

1. Sinn und Zweck

Dieses Reglement regelt die Zusammenarbeit zwischen

- dem Organisationskomitee des Ilanzer Städtlifestes (nachstehend OK genannt) und der Stadtverwaltung

sowie zwischen

- dem OK und den am Fest Mitwirkenden.

Insbesondere sollen die von den einzelnen zu erbringenden Leistungen sowie die Rechte und Pflichten geregelt werden.

2. Zeitpunkt und Dauer des Festes

Das Ilanzer Städtlifest findet in der Regel über das erste August-Wochenende statt. Das genaue Datum und die Dauer bestimmt das OK.

3. Festareal

Das Festareal umfasst das Gebiet der Altstadt, begrenzt durch Obertor-St. Margrethenplatz-Städtlistrasse-Rathausgasse-Landsgemeindeplatz.

Mit besonderer Bewilligung des Stadtrates können im Bedarfsfalle auch ausserhalb des umschriebenen Gebietes sich befindliche Plätze und Strassen in Anspruch genommen werden.

4. Organisationskomitee Ilanzer Städtlifest

Das OK konstituiert sich selbst. Von Amtes wegen hat jeweils mindestens je ein Vertreter der Stadtpolizei und des Bauamtes Einsitz im OK. Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden.

Die Vorbereitung und organisatorische Durchführung des Festes obliegt dem OK. Dieses trifft die erforderlichen Massnahmen in Anlehnung an die Weisungen der verschiedenen Amtsstellen.

5. Bewilligung zur Benützung des Grundes

Der Stadtrat erteilt dem OK die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes in dem in Ziff. 3 umschriebenen Festareal.

Allfällige Bewilligungen, die Privatgrund betreffen, sind über das OK bei den einzelnen Besitzern einzuholen.

Das OK erteilt an die Platzbetreiber die Bewilligung für Verkaufsstände oder einzelne Festplätze nach der beantragten Grösse. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar, Untervermietung ist nicht gestattet.

Das OK bestimmt im Einvernehmen mit der Polizei und den einzelnen Platzbetreibern die Standorte der Festwirtschaften, Tanzflächen, Schaustellerunternehmen, Verkaufsstände, Darbietungen, Schlechtwettereinrichtungen etc.

Es ist den Platzbetreibern untersagt, innerhalb des Areals Flächen oder Luft-raum zu vermieten oder Dritten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Gesuche für die Benützung eines Platzes innerhalb des Festareals sind dem OK mit Anmeldeformular einzureichen. Die Ausschreibung durch das OK erfolgt jeweils bis Ende März im Fegl ufficial dalla Surselva.

Der Entscheid des OK über die Vergabe der Festplätze ist endgültig.

6. Sicherheit

Die Platzbetreiber halten sich strikte an sämtliche Auflagen betreffend Sicherheit. Die Stadtpolizei und Feuerwehr bezeichnen Freiräume, Fluchtwege und Rettungsachsen auf dem gesamten Festareal. Vor Festbeginn werden die Bauten der Platzbetreiber kontrolliert. Falls Abweichungen gegenüber den Auflagen festgestellt werden, müssen Korrekturen vor Festbeginn vorgenommen werden. Das OK kontrolliert auch während des Festbetriebs die Einhaltung der Freiräume, Fluchtwege und Rettungsachsen. Den Weisungen ist strikte Folge zu leisten.

Das OK koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der Stadtpolizei, der Feuerwehr, der Feuerpolizei, der Sanität und privaten Sicherheitsfirmen. Nach dem

Ilanzer Städtlifest erfolgt eine Manöverkritik zwischen diesen Parteien. Diese Sitzung findet bis spätestens Ende Jahr statt. Es werden Massnahmen für das Folgejahr festgelegt.

Ausnahmen von Auflagen kann nur die Stadtpolizei gestatten. Die Platzbetreiber haben hierzu ein schriftliches Gesuch einzureichen.

7. Rücksichtnahme auf Bäume und Pflanzen

Auf bestehende Bäume, Pflanzen und Anlagen ist Rücksicht zu nehmen. Falls erforderlich, koordiniert das OK Platzüber- und abnahmen. Für die Entfernung von Ästen und Pflanzungen bedarf es einer Bewilligung des Bauamtes Ilanz bzw. des betroffenen Privateigentümers.

8. Stromanschlüsse

Im Festareal werden in vernünftigen Abständen Stromanschlussstellen mit Einschluss der Baustromsicherungsverteilkasten durch die Stadt eingerichtet. Die Standorte werden jeweils zwischen dem OK und der Stadtverwaltung festgelegt. Alle weiteren Installationen zu den einzelnen Verbrauchern oder Feinverteilern, ist Sache der Teilnehmer.

Veränderungen in der Strominstallation oder der Einsatz von neuen, energieverbrauchenden Geräten sind mit dem OK abzusprechen.

9. Signalisation

Die Stadtpolizei erstellt die erforderliche Signalisation.

Interne Schilder, die das Fest betreffen, sind Sache des OK und der einzelnen Platzbetreiber. Diese Schilder dürfen nicht mit offiziellen Verkehrssignalen verwechselt werden.

10. Abgabe von Speisen und Lebensmittel

Die Abgabe von Speisen und Getränken jeglicher Art darf ausschliesslich in splittervermeidenden Einwegbehältnissen erfolgen. Auf den Festplätzen sind geeignete Behälter für die Aufnahme von Abfall etc. aufzustellen.

Allfällige sich im Besitze der Stadt befindliche geeignete Behälter werden kostenlos zur Verfügung gestellt, die Wartung ist Sache der Platzbetreiber.

Die Platzbetreiber verwenden Glas nur innerhalb ihrer Stände. Um das Scherbenproblem zu minimieren, ist die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen über die Gasse verboten.

Das OK kann nach Absprache mit den Festwirten die Verkaufspreise für das Grundsortiment (Wurstwaren, Bier, Wein, Mineralwasser, Kaffee etc.) festsetzen.

Die Preise sind durch gut sichtbar angebrachte Anschriften am Verkaufsort bekannt zu geben.

11. Lieferfirmen

An allen Verkaufsstellen im zur Verfügung gestellten Festareal sind für Lieferungen von Speisen und Getränken das Ilanzer Gewerbe sowie allfällige Abmachungen des OK mit den Sponsoren zu berücksichtigen.

Ausnahmen müssen vom OK genehmigt werden.

12. Beginn der Einrichtungsarbeiten

Der Zeitpunkt für das Aufstellen und Einrichten der Festwirtschaften, Verkaufsstände etc. wird vom OK in Absprache mit der Stadtpolizei festgelegt und den Organisatoren mitgeteilt.

13. Orientierung der Anwohner etc., Freihalten von Eingängen

Das OK hat nach der Zuteilung der Plätze die betroffenen Hauseigentümer, Pächter oder Anwohner zu orientieren. Die Haus- und Geschäftseingänge dürfen nicht versperrt werden.

14. Reinigung des beanspruchten Standplatzes und Kehrrichtabfuhr

Reinigung:

Die Festwirte, Schausteller, Inhaber von Verkaufsständen usw. haben dafür zu sorgen, dass nach Festschluss sowie am Sonntagmorgen der von ihnen bean-

spruchte Platz gereinigt wird. Durch den Werkbetrieb der Stadt Ilanz wird sonntags eine Strassenreinigung durchgeführt.

Kehrrichtabfuhr:

Nach Festschluss wird der Kehrriech an den durch das OK festgelegten Standorten abgeholt. Spezialabfälle, wie z.B. Frittieröle etc., sind an der vom OK bezeichneten Sammelstelle abzuliefern.

15. Räumung des beanspruchten Platzes

Sämtliche benützten Plätze und Strassen müssen bis Sonntag 16.00 Uhr aufgeräumt sein. Die Tische/Bänke sind für den Abtransport am Strassenrand bereitzustellen. Die beanspruchten Plätze sind sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

16. Kontaktstelle

Das OK unterhält während der Festdauer eine Pikett-Nr., welche den Platzbetreibern mitgeteilt wird.

17. Organisationsbeiträge

Die Inhaber von Benützungsbewilligungen (Ziff. 5) haben je nach Grösse der Beanspruchung des Festareals (Festwirtschaften, Schaustelleranlagen, Verkaufsstand usw.) dem OK einen Organisationsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird vom OK festgelegt und den Platzbetreibern mit den Anmeldungunterlagen bekannt gegeben.

Die Platzzuteilung erhält erst ihre Gültigkeit, wenn die vom OK geforderte Anmeldegebühr termingerecht geleistet wurde.

Der Organisationsbeitrag wird vom OK bei den Platzbetreibern während des Ilanzer Städtlifestes in bar erhoben. Weitere Abgaben und Gebühren beschliessen die Vertreter der Platzbetreiber anlässlich der Genehmigung des Budgets an der Orientierungsversammlung.

18. Tombola und Plakettenverkauf

Eine allfällige Tombola oder ein Plakettenverkauf darf nur vom OK organisiert bzw. vergeben werden.

19. Werbung, PR, Sponsoring

Das OK betreibt ein angemessenes Marketing. Es ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und unterhält die offiziellen Kontakte zu den Medien und Gästen.

Private Initiativen, die mit diesen Zielen übereinstimmen, sind dem OK vorgängig für die Koordination zu melden und werden von diesem gegebenenfalls unterstützt und gefördert.

Ein Gesamt-sponsoring wird exklusiv vom OK umgesetzt. Der Ertrag des Gesamt-sponsorings fließt in das Jahresergebnis und wird gemäss Ziff. 33 verwendet.

Den Platzbetreibern ist es untersagt, eigenen Sponsoren auf Festplätzen einen Auftritt zu verschaffen. Werbung von Lieferanten mittels Banderolen, Transparenten, Plakaten etc. ist in dezenter Form zulässig, muss aber mit dem OK vorgängig abgesprochen werden. Der Auftritt eines Konkurrenzbetriebes zu den Sponsoren wird nicht genehmigt.

20. Orientierende Unterlagen

Den Platzbetreibern werden rechtzeitig Unterlagen, wie eine Plankopie des Festplatzes sowie allfällige weitere Informationen, abgegeben.

Dem OK sind von den Platzbetreibern die verlangten Auskünfte und Unterlagen einzureichen.

21. Überwachung des Festareals

Das OK sorgt für eine zweckmässige Überwachung des Festareals während der Nacht. Das OK haftet nicht für den Diebstahl und die Sachbeschädigungen der Mobilien. Die Bewachung der Musikanlagen, Getränkestände und übrigen Mobilien hat durch die Platzbetreiber zu erfolgen.

II. Zusätzliche Bestimmungen für Festwirtschaften

22. Standorte der Festwirtschaften

Unter den Namen des Ilanzer Städtlifestes fallende Festwirtschaften befinden sich ausschliesslich innerhalb des Festareals nach Ziff. 3.

23. Übernahmen von Festwirtschaften

Der Betrieb von Festwirtschaften soll in erster Linie durch die Vereine erfolgen. Diese müssen sich über eine genügende Anzahl Mitglieder und Helfer ausweisen können.

Gastwirten können bei Verfügbarkeit ebenfalls Festplätze zugeteilt werden.

24. Berücksichtigung der Vereine

In erster Priorität haben alle in Ilanz domizilierten Vereine (ohne politische Parteien) die Möglichkeit, am Ilanzer Städtlifest teilzunehmen und einen Festplatz zu betreiben. In zweiter Priorität solche aus der Region.

Die Auswahl der Vereine erfolgt durch das OK.

25. Städtische Abgaben / Dienstleistungen

Die Dienstleistungen und weitere Gebühren der Stadt werden vom Stadtrat in Absprache mit dem OK in einer Pauschale festgelegt.

26. Kosten der Einrichtungen

Alle erforderlichen Einrichtungen (Buffetanlagen, Kühleinrichtungen, Bestuhlungen, Überdachungen, Beleuchtungen etc.) gehen zu Lasten des Platzbetreibers.

27. Verkaufsstände, Geschicklichkeitsspiele, Attraktionen

Weitere, nicht zum Betrieb einer Festwirtschaft gehörende Verkaufsstände sind grundsätzlich untersagt. Vereinsartikel dürfen an einem Stand verkauft werden.

Jedem Verein oder Festwirt kann das Aufstellen eines Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsspieles bewilligt werden. Die Art des Spieles ist vorgängig dem OK mitzuteilen.

28. Tanz- und Unterhaltungsorchester

Das OK bezeichnet diejenigen Festplätze, auf denen Unterhaltungsmusik geboten werden kann.

Die Platzbetreiber engagieren die Orchester auf eigene Rechnung. Zwecks Koordination der Musikrichtungen hat vor Vertragsunterzeichnung eine Absprache mit dem OK zu erfolgen.

III. Zusätzliche Bestimmungen für Schausteller und Marktfahrer

29. Schausteller und Marktfahrer

Standplätze für Schausteller und Marktfahrer werden direkt vom OK vermittelt und zugeteilt (keine politische Parteien). Die Standplatzgebühren werden jährlich vom OK festgelegt.

Der Markt beginnt am Samstag pünktlich um 10.00 Uhr und geht um 17.00 Uhr zu Ende. Die Marktteilnehmer haben ihr Ausstellungsgut und ihre Marktwaren bis 09.00 Uhr am Standort ihres Marktstandes zu deponieren. Ab 09.00 Uhr bleibt die Zu- und Durchfahrt gesperrt. Bis 10.00 Uhr werden die Marktstände durch die Marktteilnehmer selbst aufgebaut.

Die Marktteilnehmer haben ihre Stände oder Tische/Bänke nach dem Markt unbedingt bis spätestens 17.30 Uhr wieder abzubauen und am Strassenrand zu deponieren.

IV. Haftpflichtversicherung

30. Haftpflichtversicherung des OK

Das OK schliesst für den Bau und Betrieb der eigenen Festinfrastruktur und die eigenen Dienstleistungen eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden von Dritten ab. Schadenfälle sind unverzüglich dem OK zu melden.

31. Haftpflichtversicherung der Platzbetreiber, Schausteller und Marktfahrer

Jegliche Haftung des OK für den Bau und Betrieb der Stände und Festwirtschaften der Teilnehmer ist ausgeschlossen.

Sämtliche Platzbetreiber, Schausteller und Marktfahrer sind verpflichtet, eine bedarfsgerechte Haftpflichtversicherung abzuschliessen für Personen- und Sachschäden, die verursacht werden durch den Stand- oder Festwirtschaftsbetrieb sowie den Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur und der eigenen Installationen.

V. Schlussbestimmungen

32. Organisation

An Orientierungsversammlungen werden die Platzbetreiber über

- a. den Ablauf des Festes,
- b. Dienstleistungen des OK,
- c. Auflagen und das
- d. Rahmenprogramm

orientiert.

Orientierungsversammlungen werden durch das OK einberufen. Die Teilnahme ist obligatorisch.

Bis Ende April wird die erste Orientierungsversammlung des Geschäftsjahres mit allen Platzbetreibern durchgeführt. Die Veranstaltungsrechnung des OK muss bis zum 31. März von den Revisoren abgenommen werden. Zuhanden der

nächsten Orientierungsversammlung muss ein Revisorenbericht erstellt werden, der dem OK-Präsident bis spätestens am 30. April abgeliefert werden muss.

Bis Ende Juni wird die zweite Orientierungsversammlung des Geschäftsjahres mit allen Teilnehmern durchgeführt. Diese nehmen Kenntnis von der Veranstaltungsrechnung des OK und vom Revisorenbericht sowie vom Budget des bevorstehenden Ilanzer Städtlifestes. Ferner wählt die Orientierungsversammlung zwei Revisoren für jeweils drei Jahre.

Nach Bedarf lädt das OK die Platzbetreiber zu weiteren Sitzungen ein.

33. Verwendung der Geldmittel

Die Einnahmen aus den Anmeldegebühren und Organisationsbeiträgen, Tombola, Plakettenverkauf, Sponsoring und anderen Zuwendungen werden für die Aufwendungen des OK, für reglementierte Ausgaben sowie eventuelle Anschaffungen oder Aktionen verwendet. Ein allfälliger Reinertrag wird als Rückstellung für Jahre verbucht, in denen durch höhere Gewalt kleinere Einnahmen erzielt werden.

Überschüsse, die über die Zuweisung an die Rückstellungen hinaus gehen, werden nach Vorschlag des OK an die Platzbetreiber zurückerstattet. Damit sollen die Gebühren für die Teilnehmer tief gehalten werden. Der Beschluss über die Verwendung der Geldmittel erfolgt an der 2. Orientierungsversammlung mit allen Teilnehmern.

34. Auflösung der Trägerschaft

Sollte sich keine Trägerschaft mehr für die Organisation des Ilanzer Städtlifestes finden, wird das Vermögen der OK-Kasse auf einem durch die Stadt Ilanz verwalteten Fonds hinterlegt. Sollte sich innert 15 Jahren keine neue Trägerschaft finden, fällt das Vermögen an die Stadt Ilanz. Der Stadtrat entscheidet über die Verwendung.

35. Schiedsrichter

Über Streitfälle zwischen OK und Teilnehmern, die sich aus dieser Festordnung ergeben (Ausnahmen siehe Ziff. 5), entscheidet endgültig der Präsident des Bezirksgerichts Surselva als Schiedsrichter.

36. Anerkennung dieses Reglements

Mit der Einreichung des Gesuches um eine Benützungsbewilligung (Ziff. 5), anerkennt der Teilnehmer das Ilanzer Städtlifest-Reglement und verpflichtet sich zur Beachtung der Vorschriften.

Ilanz, Juni 2005

**Für das Organisationskomitee
des Ilanzer Städtlifestes**



René Veraguth
Präsident



Martin Derungs
Chef Administration